



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Herr Fridolin Marty
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Ort, Datum
Aarau, 4. April 2008

Ansprechperson
Reto Barbarits

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
reto.barbarits@aihk.ch

F:\DATA_IHK\10_Politik\Vernehmlassungen\2008\VL ecos Nat Prog Tabak.doc

Anhörung Nationales Programm Tabak 2008 - 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme für die oben erwähnte Anhörung und möchten dazu folgendes bemerken:

Vorbemerkung

Wir stellen fest, dass die Unterlagen zum Nationalen Programm Tabak ausser zahlreichen schlagwortartigen Zielen nicht viele Informationen zu konkreten Massnahmen enthalten. Dies erstaunt umso mehr, als im strategischen Ziel 3 die Übernahme der EU-Gesetzgebung im Bereich «Tabak» vorgesehen ist. Was dies genau für die Schweiz bedeutet, soll wohl jeder Interessierte mittels Studium der massgeblichen Quellen des EU-Rechts selber herausfinden. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass mit dieser Anhörung «die Katze im Sack gekauft» werden soll. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man die kurzen Anhörungsfristen des BAG betrachtet.

Nationales Programm

Gesundheitsschutz und Prävention sind sinnvoll. Zu klären ist jedoch, mit welchen Massnahmen die angepeilten Ziele erreicht werden sollen. Wir sehen es nicht als Aufgabe des Staates an, dem einzelnen Bürger detailliert vorzuschreiben, wie er sich im Umgang mit Tabak zu verhalten hat. Andernfalls verneint man die Mündigkeit und Urteilsfähigkeit der Bürger. Prävention und Gesundheitsschutz sollen auch mit den Grundsätzen der Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit vereinbar sein. Der Begriff «Marktregulierung» im Randtitel zu den strategischen Zielen 3 und 5 lässt in diesem Zusammenhang allerdings nichts Gutes erahnen.

1) Übernahme EU-Recht (Ziel 3)

Die Übernahme des EU-Tabak-Rechts lehnen wir ab. Die Schweiz als souveräner Staat ist sehr wohl in der Lage, wenn nötig und in relativ kurzer Zeit (z.B. Bundesgesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen) auf die hiesigen Verhältnisse abgestimmte Regelungen zu erlassen. Mit der Übernahme des Rechtsbestands auf dem Nebenschauplatz «Tabak» riskiert die Schweiz zudem die Öffnung einer Einfallstür gegenüber dem EU-Recht, die mit Blick auf die aktuellen Diskussionen mit der EU (Stichwort: Steuern), nicht im Interesse der Schweiz liegt.

Darüber hinaus beinhaltet das EU-Tabak-Recht Massnahmen, welche kaum mit der liberalen Wirtschaftsordnung der Schweiz vereinbar sind. Hier ist insbesondere an die absoluten Werbe- und Sponsoringverbote im EU-Recht zu erinnern.

Ob die aktuelle EU-Tabak-Politik wirklich der Standard im Gesundheit- und Präventionsbereich ist, darf zumindest bezweifelt werden. Noch heute subventioniert die EU die Tabakbauern in der Europäischen Union, obwohl Sie gleichzeitig den Tabakkonsum mit zahlreichen rigiden Massnahmen bekämpft.

2) Steuererhöhung (Ziel 5)

Einer Erhöhung der Tabaksteuer stehen wir skeptisch gegenüber. Die im begleitenden Bericht genannten «geprüften Wirksamkeitskriterien» sind nicht weiter ausgeführt und bleiben im Dunkeln. Inwiefern eine Steuererhöhung und der damit eigentlich verfolgte Effekt eines höheren Verkaufspreises, Einfluss auf den Konsum hat, ist bis heute nicht klar. Bisherige, teilweise massive Preiserhöhungen brachten jedenfalls kaum den erhofften Konsumrückgang.

3) Prävention (Ziele 6 und 7)

Die aktuelle Situation beim Schutz vor Passivrauchen beurteilen wir aus wirtschaftlicher Sicht als unbefriedigend. Obwohl auf Stufe Bund ein Gesetz zum Schutz vor dem Passivrauchen spruchreif ist, legiferieren die Kantone zu diesem Thema mit grossem Einsatz. Die Frage, wie das allfällige Bundesgesetz zu den bestehenden oder in Entstehung befindlichen, kantonalen Gesetzen stehen wird ist offenbar – trotz dem unbestrittenen verfassungsmässigen Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes – nicht ganz klar. Eine Doppelgeltung von kantonaler und Bundesregelung ist unseres Erachtens auf jeden Fall zu vermeiden. Sie führt zu einer Rechtszersplitterung und führt im Vollzug zu Rechtsunsicherheiten. Ausserdem dürfte sich die regional unterschiedliche Handhabung kaum mit den Bestrebungen nach einem barrierefreien Schweizer Binnenmarkt vereinbaren lassen.

Gleich verhält es sich im Bereich Werbeverbote. Wie ein Blick auf die aktuelle Revision des Aargauer Gesundheitsgesetzes zeigt, sind die Bestrebungen der Kantone, auch in diesem Bereich zu legiferieren bereits Tatsache. Da dadurch zum einen die Prävention als solche an Wirksamkeit verliert, da sie vom Bund sowie von Kanton zu Kanton verschieden gehandhabt wird und zum andern die regional unterschiedlichen Regelungen zu einem veritablen Hindernis für die Wirtschaft werden, plädieren wir für eine alleinige Gesetzgebungskompetenz auf Bundesstufe im Bereich Passivrauchschutz und Prävention.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Reto Barbarits
lic. iur.